

Sitzung vom 4. November 2015

**1020. Anfrage (Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung)**

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat Rico Brazerol, Horgen, haben am 24. August 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus den Medien zu erfahren war, richtet die UNI Zürich bereits im September 2015 eine Islamische Gastprofessur ein. Nachdem der Regierungsrat in der Anfrage KR-Nr. 147/2013 einen Imamllehrstuhl noch ausgeschlossen hatte, überrascht nun die neuste Entwicklung.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Universitätsrat entscheidet über Lehrstühle, wer entscheidet bei Gastprofessuren?
2. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis, dass die Universität eine Islamische Gastprofessur einrichtet?
3. Erachtet der Regierungsrat diese Gastprofessur als Zwischenschritt, um einen Imamllehrstuhl einzurichten? Hat der Regierungsrat überhaupt Einfluss auf die Ernennung solcher Gastprofessuren? Wenn ja, wie?
4. Der Islam kennt keine Meinungsäusserungsfreiheit und keine kritische Auseinandersetzung mit dem Islam. Ist es da nicht naiv zu glauben, dass eine Gastprofessur nicht von radikalisierten Gelehrten unterwandert wird?
5. Weltweit ist der Islamismus negativ in den Schlagzeilen und dessen radikalen Vertreter verüben selbst in Europa brutale Terroranschläge. Ist da eine Gastprofessur nicht ein falsches Zeichen?
6. In etlichen europäischen Ländern gibt es bereits Imamllehrstühle, mit dem Resultat, dass die muslimische Parallelgesellschaft eine viel stärkere Ausprägung hat als in der Schweiz. Ist es da nicht ein falscher Entscheid, eine Gastprofessur für Islamische Theologie zu errichten?
7. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass bei gesellschaftlich und politisch umstrittenen Gastprofessuren die Politik eine Grundsatzdebatte führen sollte?
8. War die regierungsrätliche Antwort in KR-Nr. 147/2013 bloss zur Beruhigung der Gemüter gedacht?
9. Kann eine solche Islamische Gastprofessur nur über eine Volksinitiative verhindert werden? Wie sonst noch?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Barbara Steinemann, Regensdorf, und Rico Brazzerol, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1 und 2 sowie 7–9 betreffen den Aufsichts- und Kompetenzbereich des Regierungsrates. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Lehrstühle sind die eigentlichen Träger von Forschung und Lehre an der Universität. Die Lehrstuhlplanung ist Teil des Entwicklungs- und Finanzplans der Universität, den der Universitätsrat verabschiedet (§ 29 Abs. 5 Ziff. 3 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [UniG; LS 415.11]). Der Entscheid über die personelle Besetzung der Lehrstühle ist ebenfalls Sache des Universitätsrats (§ 29 Abs. 5 Ziff. 9 UniG).

Gastprofessuren sind im Vergleich zu den Lehrstühlen bzw. den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universität von untergeordneter Bedeutung. Die Fakultäten entscheiden über die Schaffung solcher Professuren in eigener Kompetenz (§ 18 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 Ziff. 1 Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 [UniO; LS 415.111]). Die personelle Besetzung bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung.

Arbeitsverhältnisse von Gastprofessorinnen und -professoren dauern gemäss § 14 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH; LS 415.21) längstens ein Jahr. Gastprofessuren werden damit regelmässig neu besetzt.

Zu Frage 2:

Die Schaffung der Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung im Frühjahr 2015 war nie Thema im Universitätsrat. Der Regierungsrat hatte davon vorab keine Kenntnis.

Zu Frage 7:

Bildung ist ein öffentliches Gut und damit immer auch Gegenstand der öffentlichen Debatte. Dies belegt auch die vorliegende Anfrage.

Zu Frage 8:

Nein. Die Gastprofessur steht in keinem Widerspruch zur Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 147/2013 betreffend Gesetzliche Grundlagen neuer Lehrstühle.

Zu Frage 9:

Eine inhaltliche Einschränkung der Universität bei der Schaffung von Gastprofessuren berührt unmittelbar die von Bund und Kanton auf Verfassungsebene garantierte Wissenschaftsfreiheit. Eine entsprechende Volksinitiative wäre kaum mit dem Kerngehalt dieses Grundrechts vereinbar (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 147/2013).

Die Beantwortung der Fragen 3–6 erfolgt gemäss den Angaben der Universität.

Zu Frage 3:

Weder Universitätsleitung noch Universitätsrat beabsichtigen, einen «Imamlehrstuhl» einzurichten. Die Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung verfolgt ausschliesslich ein wissenschaftlich-akademisches Anliegen. Sie bietet die Möglichkeit, im Rahmen von Lehrveranstaltungen und damit im öffentlichen Raum Fragen zur Islamischen Theologie und Bildung unter Berücksichtigung kultureller, religiöser und weltanschaulicher Gegebenheiten europäischer Gesellschaften der Gegenwart zu diskutieren. Ein «Zwischenschritt», um einen Imamlehrstuhl zu errichten, liegt somit nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Universität hat die Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung im April 2015 international ausgeschrieben. Die Fakultäten bzw. die Universitätsleitung haben die Besetzung nach den üblichen akademischen Regeln vorgenommen. Im Vordergrund stand neben der akademischen Qualifikation, der fachlichen Grundausbildung und der Wertigkeit der Publikationen vorab die Fähigkeit, die Islamische Theologie als Wissenschaft sowie religionsbezogene Fragenstellungen im Austausch mit unterschiedlichen Zielgruppen kompetent, auf intellektuell hohem Niveau, aber auch mit kritischer Sensibilität zu bearbeiten und zu diskutieren.

Zu Frage 5:

Gerade die radikalen Auswüchse im Umfeld des Islams erfordern eine offene und vernunftgeleitete Auseinandersetzung mit islamischer Theologie und Bildung. Eine solche Auseinandersetzung hat in der Schweiz bisher kaum stattgefunden, auch weil wichtige Voraussetzungen dafür fehlen. Dazu zählen insbesondere vertiefte Kenntnisse und aufgeklärte Bildung über islamische Theologie, kompetente Ansprechpartner sowie Orte, an denen Diskussionen dazu auf akademischem Niveau und öffentlich geführt werden können. Für die Universität bildet die Gastprofessur für Islamische Theologie und Bildung einen Beitrag dazu, solche Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Frage 6:

Die Gastprofessur steht in keinem Zusammenhang mit der Schaffung eines Imamlehrstuhls. Sie zielt auf die Aufarbeitung wissenschaftlich-akademischer Grundlagen für die vertiefte Auseinandersetzung mit Islamischer Theologie und Bildung (vgl. die Beantwortung der Frage 3). Es gehört zu den Aufgaben einer Universität, Grundsatzfragen unserer Gesellschaft aufzugreifen und im akademischen Diskurs zu erörtern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**